

VIII Corporate Governance Bericht



Über die Corporate Governance bei der Fernheizwerk Neukölln AG berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gute Unternehmensführung

Die Fernheizwerk Neukölln AG begrüßt den von der Regierungskommission vorgelegten und zuletzt im Juni 2006 geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Gute Unternehmensführung hatte für FHW schon vor der Einführung des Kodex eine hohe Bedeutung. Enge und effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung, ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und eine offene Unternehmenskommunikation bilden dabei unsere Handlungsmaxime. Daher wurden durch den Kodex und seine Anpassungen keine grundlegenden Änderungen bei FHW erforderlich, vielmehr verstehen wir Corporate Governance als stetigen Prozess.

Aktionäre

Neben der Hauptversammlung hat sich das Internet als wesentlicher Kommunikationsweg für eine kontinuierliche und transparente Information der Aktionäre aber auch der Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit etabliert.

Unter www.fhw-neukoelln.de stehen die unternehmensrelevanten Informationen zur Verfügung. Dabei handelt es sich neben der Unternehmenspräsentation auch um die Veröffentlichung von Geschäfts- und Zwischenberichten, Ad-hoc-Mitteilungen, Compliance-Erklärungen zum DCGK, Einladungsbekanntmachungen zu den Hauptversammlungen einschließlich evtl. Gegenanträge sowie die aktuelle Rede des Vorstands zur Hauptversammlung.

Vorstand

Der Größe und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft entsprechend besteht der Vorstand des Unternehmens aus einer Person.

Geschäftsvorgänge, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen sowie die konkreten Berichts- und Informationspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) entspricht der Vorstand durch die Einführung und Pflege eines umfassenden Risikomanagement- und Controllingsystems sowie durch die Führung eines Insiderverzeichnis, in das alle relevanten Personen aufgenommen werden.



Vorstandsvergütung

Bei der Vorstandsvergütung findet neben der persönlichen Leistung des Alleinvorstands auch die wirtschaftliche Lage, die Perspektive und der Erfolg des Unternehmens unter Beachtung des Vergleichsumfelds Berücksichtigung.

Die Jahresvergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Bestandteil im angestrebten Verhältnis 70 % zu 30 %.

Die Höhe der variablen Vergütungsanteile orientiert sich am wirtschaftlichen Unternehmenserfolg (Operating Profit) sowie an der Erreichung jährlich zu vereinbarenden individueller Zielsetzungen. Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsanteile sind in ihrer Höhe limitiert, die Überprüfung der Gesamtvergütung auf Angemessenheit erfolgt im 2-Jahresturnus.

Der Vorstand erhält zusätzliche Zuwendungen zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie Sachbezüge, im Wesentlichen handelt es sich um einen Dienstwagen mit privater Nutzung.

Der Vorstand hat die Möglichkeit auf Entgeltansprüche aus variabler Vergütung zu Gunsten einmaliger Beiträge für den stärkeren Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge zu verzichten (Deferred Compensation).

Pensionszusagen für den aktiven Vorstand und ehemalige Vorstandsmitglieder bestehen nicht; demnach sind auch keine Rückstellungen hierfür gebildet worden.

Die gesamten Aufwendungen für den Vorstand betragen im Berichtsjahr 208,3 T€. Die Aufwendungen für den Allein-Vorstand, Herrn Ulrich Rheinfeld, teilen sich wie folgt auf:

Grundgehalt (fix)	125,4 T€
erfolgsabhängige Gehaltskomponente (variabel)	47,6 T€
Aufwendungen für die betriebliche und Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge	24,2 T€
Sachbezüge für Dienstwagen und Unfallversicherung	11,1 T€

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats wurde eine Geschäftsordnung festgelegt. Hierbei wurden die Anregungen und Empfehlungen des DCGK für eine effiziente und transparente Aufsichtsratsarbeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Anzahl der als unabhängig geltenden Aufsichtsratsmitglieder intensiv befasst und befunden, dass er über eine ausreichende Zahl solcher Mitglieder verfügt.



Der Aufsichtsrat hat in 2006 die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Ausschüsse zu bilden.

Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgte satzungsgemäß, dabei erhalten die Aufsichtsräte neben einer Grundvergütung eine dividendenabhängige, variable Komponente. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält die doppelte und sein Stellvertreter die anderthalbfache Vergütung.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Jahr 2006 für Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2005 netto 48,3 T€ gezahlt. Die Aufsichtsratsmitglieder Klaus Pitschke und Wolf-Dietrich Kunze haben ab dem Geschäftsjahr 2004 bzw. 2005 auf ihre Vergütungen verzichtet. Die anderen Aufsichtsräte erhielten satzungsgemäß ermittelte Vergütungen.

Im Einzelnen:

	Aufsichtsratsvergütungen für GJ 2005 T€
Klaus Pitschke	-
Prof. Bodo Manegold	16,1
Wolf-Dietrich Kunze	-
Dr. Frank Rodloff	10,7
Olaf Frauenstein	10,7
Robert Tomasko	10,7

Verträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft

Die Kanzlei Murawo Rechtsanwälte und Notare, in der das Aufsichtsratsmitglied Dr. Frank Rodloff als Rechtsanwalt und Notar tätig ist, erhielt im Berichtsjahr 2006 für vom Aufsichtsrat ausdrücklich genehmigte Mandate Honorare in Höhe von insgesamt 1,2 T€.

Weitere Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und



der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns einschließlich der Risikolage sowie über das Risikomanagement.

Interessenskonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Transparenz

Die Gesellschaft hat am 11. Januar 2007 eine Ad-hoc-Publikation gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Inhaltlich wurde mitgeteilt, dass sich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2006 ein Jahresüberschuss abzeichnet, der 25 % über dem Vorjahr liegt.

Am 4. Januar 2007 hat die Gesellschaft eine Beteiligungsbekanntmachung nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Inhaltlich wurde mitgeteilt, dass der Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs-Aktiengesellschaft, Köln, seit dem 28.12.2006 5,001 % der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln AG zuzurechnen sind.

Wertpapiergeschäfte des Vorstands oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats und nahe stehenden Personen (Directors Dealings) veröffentlicht die Fernheizwerk Neukölln AG nach den Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Bis zum 19. März 2007 sind der Fernheizwerk Neukölln AG keine Meldungen über entsprechende Geschäfte zugegangen. Mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz nach Ziffer 6.6 (2. Absatz) des Deutschen Corporate Governance Kodex lag zum 19. März 2007 nicht vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Wie im Corporate Governance Kodex vorgesehen, hat der Aufsichtsrat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten. Weiterhin hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass

- der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird,
- der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und
- der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Aufsichtsrats informiert, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.



Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2006

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 02.06.2005 im vergangenen Geschäftsjahr 2005 und im laufenden Geschäftsjahr 2006 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung 2005 aufgeführten Tatbestände Folge geleistet worden ist.

Den Empfehlungen i.d.F. vom 12.06.2006 wird mit den folgenden Ausnahmen entsprochen werden:

- Für den Aufsichtsrat und den Vorstand besteht eine D & O-Versicherung, in der kein Selbstbehalt vereinbart wurde (DCGK Ziffer 3.8 Abs. 2).
Begründung: Es handelt sich um eine für die internationale Vattenfall-Gruppe durch Vattenfall AB abgeschlossene Gruppenversicherung für die Leitungs- und Aufsichtsorgane im In- und Ausland. Der individuelle Abschluss einer D & O-Versicherung für Aufsichtsrat und Vorstand der FHW AG, der lediglich im Rahmen einer Änderung des konzernweiten Versicherungssystems möglich ist, würde trotz der Vereinbarung eines Selbsthalts zu erheblich höheren Versicherungsprämien führen.
- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen (DCGK Ziffer 4.2.1).
Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von insgesamt 40 Personen unangemessen.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt (DCGK Ziffer 5.1.2).
Begründung: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken.
- Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (DCGK Ziffern 5.3.1 und 5.3.2).
Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt (DCGK Ziffer 5.4.1).
Begründung: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde die Auswahlmöglichkeiten der Hauptaktionärin Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG und die anderen FHW-Aktionäre in ihrem Recht, kompetente Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, unnötig einschränken.
- Die Zwischenberichte werden nicht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (DCGK Ziffer 7.1.1) und innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (DCGK Ziffern 7.1.1 und 7.1.2).
Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden an der Berliner Wertpapierbörse am „geregelten Markt“ gehandelt. Die Gesellschaft ist somit zur Aufstellung von Zwischenberichten nicht verpflichtet. Die freiwillig erstellten und auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Zwischenberichte basieren auf den Regelungen des HGB.



- Corporate Governance Bericht und Abschluss enthalten keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme der FHW Neukölln AG sowie keine Erläuterungen zu Aktionären, die iSd Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (DCGK Ziffern 7.1.3 und 7.1.5).

Begründung: Aktienoptionsprogramme u.ä. werden nicht aufgelegt.

Berlin, den 19. März 2007

Klaus Pitschke
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ulrich Rheinfeld
Vorstand